

R a h m e n v e r t r a g  
z u r  
Netzzusammenschaltung  
Reference Interconnection Offer «RIO»

Stand: 01.01.2019

im Fürstentum Liechtenstein

zwischen der

Telecom Liechtenstein Aktiengesellschaft  
Schaanerstrasse 1, 9490 Vaduz,  
(nachfolgend Telecom Liechtenstein AG genannt)

und

XXXX

(nachfolgend IC-Netzbetreiber genannt)

## Präambel

Berechtigter zur Inanspruchnahme von Interkonnektionsdienstleistungen aus diesem Vertrag sind Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, die Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Telecom Liechtenstein AG und der IC-Netzbetreiber als Partner dieses Vertrages Folgendes:

## § 1 - Rechte und Pflichten

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten in diesem Rahmenvertrag zur Netzzusammenschaltung (in der Folge Zusammenschaltungsvereinbarung genannt) werden nachfolgend und in den Anlagen festgelegt. Die Regelungen dieses Rahmenvertrages zur Netzzusammenschaltung (Hauptvertrag) haben bei widersprüchlichen Regelungen Vorrang gegenüber den in § 20 aufgelisteten Anlagen.

## § 2 - Definitionen

- 1) **„Öffentliches Telekommunikationsnetz“** bezeichnet die Gesamtheit der technischen Einrichtungen (Übertragungswege, Vermittlungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen, die zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Betriebs des Telekommunikationsnetzes unerlässlich sind), an die über Abschlusseinrichtungen Endeinrichtungen angeschlossen werden und die dazu dienen, Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit zu erbringen, beginnend an der Landesgrenze und endend an den Netzabschlusspunkten (Hausanschlusskasten/Überführungspunkten im Gebäude des Teilnehmers) im Gebäude des Teilnehmers.
- 2) Der Begriff **„Netzabschlusspunkte“** bezeichnet die physischen und logischen Verbindungen und deren zugehörige technische Zugangsspezifikationen, die Bestandteil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sind und die für den Zugang zu diesem Netz erforderlich sind. **„Bezeichnet die technischen Einrichtungen zwischen öffentlichem Netz und Endgerät eines Teilnehmers, an die nur noch das Endgerät angeschlossen zu werden braucht, um einen Dienst des Netzes in Anspruch nehmen zu können.“**
- 3) Der Begriff Netzübergangspunkt (Point of Interconnection, PoI) bezeichnet den physischen Punkt, an dem beide öffentlichen Telekommunikationsnetze zusammengeschaltet werden. Ein Netzübergangspunkt ist auch ein Netzabschlusspunkt.

## § 3 - Vertragsgegenstand

- 1) Die Telecom Liechtenstein AG führt die Zusammenschaltung der beiden Netze durch. Dazu stellt die Telecom Liechtenstein AG wie in der Anlage **„Netzübergabepunkt“** aufgeführten **Netzübergangspunkte gemäss Bestellung und Bestätigung entsprechend der Anlage „Operationelle Bestimmungen“ zur Verfügung.**
- 2) Die Vertragspartner vermitteln Verbindungen und erbringen Dienste jeweils auf ihrer Seite des Netzübergangspunktes.
- 3) Dieser Teil enthält die dafür massgeblichen generellen Vertragsbedingungen. Anlagen für technische, betriebliche und organisatorische Detailregelungen sind in § 20 aufgeführt und Bestandteil dieses Vertrages.
- 4) Diese Zusammenschaltungsvereinbarung enthält die für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Bedingungen und ist daher als AGB anzusehen.

- 5) Vorbehaltlich der in diesem Vertrag und seinen Anhängen enthaltenen Verpflichtungen bleiben die Parteien frei, ihr Netz nach eigenem Gutdünken zu gestalten. Falls eine Partei beabsichtigt, ihr Netz zu ändern und falls eine solche Änderung im Hinblick auf die Vereinbarung zwischen den Parteien beziehungsweise die Erbringung der Dienstleistung eine Anpassung des Netzes der anderen Partei notwendig macht, hat die ändernde Partei der anderen Partei rechtzeitig sämtliche betriebsnotwendigen Informationen für die Zusammenschaltung zukommen zu lassen.

#### § 4 - Leistungsumfang, Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung

- 1) Netzübergangspunkte, Interkonnectionsanschlüsse:  
Telecom Liechtenstein AG wird die Netzzusammenschaltung wie in der Anlage „Netzübergabepunkte“ aufgeführt durchführen.  
Am jeweiligen Netzübergangspunkt bietet die Telecom Liechtenstein AG einen oder mehrere Interkonnectionsanschlüsse nach dem Stand der technischen Entwicklung insbesondere unter Berücksichtigung der ETSI / ITU-T-Empfehlungen / Standards gemäss den Anlagen „Technische Rahmenbedingungen“ und „Dienstbeschreibung“, Telecom Liechtenstein AG an. In diesen Anlagen sind für die verschiedenen Ausführungsvarianten die technischen Parameter und Beschreibungen festgelegt. Planungs-, Bereitstellungs- und Kündigungsverfahren und -fristen für Interkonnectionsanschlüsse sind in der Anlage „Operationelle Bestimmungen“ festgelegt.
- 2) Verbindungen, Zusammenschaltungsdienste:  
Die Vertragspartner vermitteln Verbindungen jeweils auf ihrer Seite des Netzübergangspunktes und bieten Zusammenschaltungsdienste an.  
Die seitens Telecom Liechtenstein AG angebotenen Dienste einschliesslich der Leistungsmerkmale sind in der Anlage „Dienstbeschreibung“ Telecom Liechtenstein AG aufgeführt. Die seitens des IC-Netzbetreibers angebotenen Dienste einschliesslich der Leistungsmerkmale sind in der Anlage „Dienstbeschreibung“ IC-Netzbetreiber aufgeführt.
- 3) Soweit ein Vertragspartner zur Durchführung dieses Vertrages Leistungen zu erbringen oder notwendige technische Voraussetzungen zu schaffen hat, entsteht eine Leistungspflicht des anderen Vertragspartners erst, sobald der eine Vertragspartner seine vorab zu erbringenden Leistungen erbracht oder die notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen hat, die es dem anderen ermöglichen, seiner Leistungsverpflichtung nachzukommen.
- 4) Die Einhaltung der Spezifikationen, Dienstbeschreibungen und der Anlage „Technische Rahmenbedingungen“ stellt für beide Vertragspartner eine wesentliche Vertragspflicht dar.

#### § 5 - Preise, Zahlungen

- 1) Der IC-Netzbetreiber verpflichtet sich zur Zahlung der in der Anlage „Preisliste“ aufgeführten Preise.
- 2) Die Telecom Liechtenstein AG verpflichtet sich zur Zahlung der in der Anlage „Preisliste“ IC-Netzbetreiber aufgeführten Preise.
- 3) Die Preise enthalten keine Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Liechtenstein ergibt, wird die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

- 4) Preise nicht regulierter nationaler Dienste können unter Einhaltung einer einmonatigen Vorlaufzeit geändert werden. Preisanpassungen die Auswirkungen auf internationale bilaterale Verträge der Telecom Liechtenstein AG haben, benötigen eine 3monatige Vorlaufzeit.  
Preise regulierter Dienste erlangen soweit nichts anderes durch Gesetz, Verordnung und regulatorischen Massnahmen oder Entscheide bestimmt wurde mit einer 3monatigen Vorlaufzeit ihre Gültigkeit.
- 5) Die Abrechnung erfolgt jeweils für einen Kalendermonat.
- 6) Wiederkehrende Entgelte sind jeweils für einen Monat, Bereitstellungs- und sonstige Entgelte sind jeweils einmal, soweit nichts anderes geregelt ist, zu zahlen.
- 7) Zahlungen sind innert 30 Tagen fällig und vollständig auf ein in der Rechnung angegebenes Konto zu zahlen. Die Frist beginnt ab Rechnungsdatum zu laufen.
- 8) Telecom Liechtenstein AG kann in begründeten Fällen, wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit bestehen bzw. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des IC-Netzbetreibers vorliegt, vor oder nach Vertragsabschluss eine angemessene Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie zur Abdeckung eines eventuellen Entgeltausfalls verlangen. Wird die entsprechende Sicherheitsleistung nicht erbracht, ist Telecom Liechtenstein AG berechtigt, die vertraglichen Leistungen zu suspendieren.
- 9) Telecom Liechtenstein AG kann im Falle eines Missbrauchs (z.B. Einsatz von Dialern) bis zur Klärung des Sachverhaltes Zahlungen an den IC-Netzbetreiber zurückbehalten.

#### § 6 - Abrechnungsverfahren

- 1) Die Abrechnung zwischen der Telecom Liechtenstein AG und dem IC-Netzbetreiber erfolgt auf der Grundlage von Kommunikationsdatensätzen, die sämtliche für die Abrechnung notwendigen Informationen enthalten. Die Erfassung der Datensätze erfolgt mit einer Genauigkeit von 1 Sekunde, wobei jede angebrochene Sekunde als volle Sekunde verrechnet wird. Die aufsummierte Gesprächsdauer in Sekunden wird durch 60 dividiert und so als nicht runde Minutenanzahl mit dem Minutentarif multipliziert. Jede Partei ist für die Erfassung der Datensätze selbst verantwortlich. Jede Partei unterstützt die andere Partei bei der Aufzeichnung der Datensätze durch Übergabe der in ihrem Bereich generierten Informationen. Zum Abrechnungsstichtag werden dann zur Ermittlung der Entgeltforderungen des Abrechnungszeitraumes die Verbindungsminuten für die jeweiligen Leistungen des Dienstportfolios aufsummiert.
- 2) Ist die Rechnungsstellung nicht möglich, weil die Kommunikationsdatensatzerfassung einer Partei ausgefallen ist, so ist die andere Partei verpflichtet, die eigenen Datensätze binnen 10 Tagen nach Anfrage gegen Erstattung der zusätzlichen Kosten der Partei zu übermitteln, deren Einrichtungen ausgefallen sind. Soweit auch auf dieser Basis keine Rechnung erstellt werden kann oder soll und die Partner die Angelegenheit nicht ausserhalb eines förmlichen Verfahrens regeln, benennen die Vertragspartner binnen weiterer 10 Tage nach Ablauf der Frist aus Satz 1 jeweils eine Verhandlungskommission, bestehend aus 1 bis 3 Billingexperten, von denen mindestens eine Person zum Abschluss einer Vereinbarung zur abschliessenden Regelung der Angelegenheit bevollmächtigt sein muss. Haben die Vertragspartner 2 Wochen, nachdem beide Vertragspartner ihre Verhandlungskommissionen benannt haben, keine abschliessende Vereinbarung erreicht, kann jede Partei das Verfahren gemäss § 15 dieses Vertrages einleiten.

- 3) Die Rechnung erhält folgende Struktur (siehe Rechnungsmuster im Anlage 7):
- Bereitstellungsentgelte werden mit Abnahme mit der auf die Bereitstellung folgenden Rechnung berechnet. Wird eine Abnahme nicht durchgeführt oder verweigert, wird die bereitgestellte Anlage oder Dienstleistung allerdings durch den IC-Netzbetreiber benützt, wird das Bereitstellungsentgelt.
  - Überlassungsentgelte, die im nach hinein für die jeweiligen Überlassungsperiode (z.B. monatlich) berechnet werden,
  - Verbindungs- und weitere Zusammenschaltungsentgelte, die leistungsabhängig sind und nach Abschluss der jeweiligen Abrechnungsperiode spätestens 15 Kalendertage nach deren Ende berechnet werden.

Soweit Entgelte nicht fristgerecht bearbeitet und in Rechnung gestellt werden können, werden diese nachträglich in Rechnung gestellt. Sofern die Leistung nicht für einen vollen Monat erbracht wurde, erfolgt dies pro rata temporis.

- 4) Die Umsatzsteuer (MwSt) ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 5) Die weiteren Einzelheiten sind in der Anlage „Operationelle Bestimmungen“ festgelegt.

#### § 7 - Einwendungen, Verzug

- 1) Einwendungen gegen Rechnungen müssen bei der in der Anlage "Kontakte" festgelegten Stelle geltend gemacht werden.
- 2) Die Beanstandung einer Rechnung (Invoice dispute) wird lediglich in schriftlicher Form (eingeschriebener Brief) unter Auflistung des beanstandeten Betrages (disputed amount) sowie der Einhaltung der Beanstandungsfrist, (innert 30 Tage nach Rechnungsdatum) akzeptiert.
- 3) Der nicht beanstandete Betrag einer Rechnung wird in jedem Falle nach Ablauf der Zahlungsfrist zur Zahlung fällig.
- 4) Hat ein Vertragspartner trotz Fälligkeit unberechtigterweise nicht oder nicht vollständig gezahlt, so kommt er in Verzug.
- 5) Sobald sich ein Vertragspartner im Verzug befindet, hat dieser den dadurch entstehenden Schaden, neben den von ihm zu tragenden Zinsen in Höhe von 8 % per anno und die gesamten Mahnkosten, zu tragen.
- 6) Soweit der bestrittene Rechnungsbetrag bei den leistungsabhängigen Verbindungs- oder Zusammenschaltungsentgelten weniger als 5% oder 5% des Rechnungsbetrages (ohne Mehrwertsteuer) der betreffenden Rechnung beträgt, sind Einwendungen ausgeschlossen und der in Rechnung gestellte Gesamtbetrag wird als unbestrittener Betrag behandelt und ist gem. § 5 zu begleichen. Bei Abweichungen von mehr als 5 % können Einwendungen gem. Pkt. 2 vorgebracht werden.

- 7) Soweit sich ein Vertragspartner mit einem nicht unerheblichen Teil (mindestens 25%) eines fälligen, unbestrittenen Rechnungsbetrages im Verzug befindet, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, sämtliche Leistungen dieses Vertrages zu verweigern. Soweit die Anschlüsse gesperrt werden, müssen diese zwei Wochen vorher angekündigt werden. Der Vertragspartner, der sich im Verzug befindet, ist nicht berechtigt, Leistungen zu verweigern.
- 8) Die gesetzlichen Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleiben unberührt.

#### § 8 - Datenschutz

Die übermittelten Daten dürfen von den Parteien nur für die eigenen betrieblichen Zwecke, wie zum Beispiel Anrufregistrierungen, Netz-Management, Rechnungsstellung oder die Ermittlung belästigender Anrufe verwendet werden. In jedem Falle beachten die Parteien die Auflagen, die sich insbesondere aus der Datenschutz-, Telekommunikationsgesetzgebung und den sonstigen öffentlich- und privatrechtlichen Bestimmungen ergeben.

#### § 9 - Informationsaustausch

- 1) Jede Partei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können. Werden Informationen geliefert, so erfolgt das unentgeltlich.
- 2) Die empfangende Partei darf davon ausgehen, dass die informierende Partei berechtigt ist, diese Informationen offen zu legen.
- 3) Telecom Liechtenstein AG ist in Missbrauchsfällen berechtigt vom IC-Netzbetreiber alle erforderlichen Informationen zu verlangen, die erforderlich sind, um eine Sachverhaltsabklärung, die im Interesse des Kunden oder der Öffentlichkeit ist, zu ermöglichen.

#### § 10 - Haftung

- 1) Telecom Liechtenstein AG gewährleistet die Erbringung ihrer Leistung nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemässen Betrieb des Telekommunikationsnetzes im Umfang der Netzkapazität.
- 2) Vorbehaltlich anderer vertraglicher Abmachungen oder zwingender gesetzlicher Regelungen haften die Parteien für absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzungen, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist wegbedungen.
- 3) Werden verbindliche Termine nicht eingehalten, so ist in jedem Fall eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Dabei haften die Parteien für Schaden, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.
- 4) Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Arbeitnehmer, Subunternehmer) und Unterlieferanten im Rahmen der Hilfspersonenhaftung nur im Falle grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Handlungen der Hilfspersonen.

- 5) Telecom Liechtenstein AG übernimmt keine Gewähr für Störungen ihrer Leistungen, die auf:
- Eingriffe des IC-Netzbetreibers, seiner Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz der Telecom Liechtenstein AG,
  - den ungeeigneten, unsachgemässen oder fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telecom Liechtenstein AG durch den IC-Netzbetreiber, seiner Kunden oder Dritte,
  - die fehlerhaft, unsachgemässe oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme der Leistungen der Telecom Liechtenstein AG erforderlichen Geräte oder Systeme durch den IC-Netzbetreiber, seiner Kunden oder Dritte, zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der Telecom Liechtenstein AG beruhen.
- 6) Telecom Liechtenstein AG gewährleistet die Störungsbeseitigung nach ihren technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Hat der IC-Netzbetreiber oder sein Kunde die Funktionsstörung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat Telecom Liechtenstein AG das Recht, dem IC-Netzbetreiber alle Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 7) Jede Haftung der Telecom Liechtenstein AG für Schäden gegenüber Drittkunden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragspartner haften bei Vorsatz unbeschränkt.
- 8) Diese Bestimmung hat der IC-Netzbetreiber an seine Kunden zu überbinden. Sollten Kunden des IC-Netzbetreibers dennoch gegenüber der Telecom Liechtenstein AG vorgehen, hat der IC-Netzbetreiber die Telecom Liechtenstein AG schad- und klaglos zu halten.
- 9) Eine Haftung in Fällen von höherer Gewalt (Krieg, Unruhen, Streik, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen, sonstige Unwetter sowie die Unterbrechung der Stromversorgung etc.) und für sonstige Ursachen, die von den Vertragsparteien nicht zu vertreten sind, sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- 10) Die Vertragspartner haften im Falle von grober Fahrlässigkeit bis zu einem Betrag von max. CHF 2'000'000 für reine Vermögensschäden und für Nutzungsausfälle pro Schadensfall und Jahr und für Personen und Sachschäden zusammen pro Schadensfall und Jahr mit max. CHF 15'000'000.

#### § 11 - Immaterialgüter

Durch den vorliegenden Vertrag räumen sich die Parteien keinerlei Lizenzrechte an Immaterialgütern der jeweils anderen Partei ein und es werden auch keinerlei Immaterialgüter übertragen.

#### § 12 - Geheimhaltung

- 1) Die Parteien verpflichtet sich über alle im Rahmen der Geschäftstätigkeit zur Kenntnis gelangten Vorgänge oder Angelegenheiten (Informationen, Tatsachen und Unterlagen) die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, gleichgültig auf welchem Weg sie bekannt geworden sind, absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese wie ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu behandeln.
- 2) Vertrauliche Informationen, Tatsachen und Unterlagen in Hard- oder Softcopy dürfen nur für denjenigen Zweck benutzt werden, für den sie bekannt gegeben wurden und bleiben im alleinigen Eigentum der zur Verfügung stellenden Partei. Die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der zur Verfügung stellenden Partei.

- 3) Die Parteien verpflichten sich von den zur Verfügung gestellten vertraulichen Unterlagen ohne Zustimmung der anderen Partei keine Abschriften, Kopien, Auszüge und elektronische Datenspeicherungen vorzunehmen.
- 4) Vertrauliche Informationen, Tatsachen und Unterlagen sollen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, welche sie für die Erfüllung des Vertrages kennen müssen. Die Parteien sorgen dafür, dass diesen Personen (namentlich den am Projekt beteiligten Mitarbeitern, Beauftragten, Beratern, Zweigstellen der Parteien sowie Tochter- und anderen Gesellschaften, mit denen die Parteien vertraglich oder sonst wie verbunden bzw. von denen sie abhängig sind oder beherrscht werden) die gleichen Pflichten auferlegt werden, wie die hier statuierten.
- 5) Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten und die Verwendung solcher Informationen in Verfahren vor Behörden, an denen eine der Parteien beteiligt ist. Müssen solche Informationen, Tatsachen oder Unterlagen als Beweismaterial bei Behörden oder Gerichten eingereicht werden, dann hat dies unter dem Hinweis zu erfolgen, dass es sich um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse handelt. Die andere Partei ist über die Offenlegung soweit es sich nicht um ein Strafverfahren handelt, zu informieren.
- 6) Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und dauert unbefristet über das Vertragsverhältnis hinaus.
- 7) Die Parteien verpflichten sich auf Verlangen spätestens aber bei Beendigung des Vertrages alle von der informierenden Partei zur Verfügung gestellten vertraulichen Unterlagen, wie zum Beispiel Unterlagen, Muster, Informationsträger, Kopien etc. auf deren Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

#### § 13 - Laufzeit und Kündigung

- 1) Die Rechte und Pflichten dieses auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrages beginnen mit der Unterzeichnung durch beide Parteien.
- 2) Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderquartals schriftlich gekündigt werden.
- 3) Der Vertrag endet ohne Kündigung, sobald die Konzession eines Vertragspartners wegfällt. Soweit ein Vertragspartner den Verlust der Konzession zu vertreten hat, ist er dem anderen Teil zum Ersatz des durch die Vertragsbeendigung entstandenen Schadens verpflichtet.

#### § 14 - Ausserordentliche Kündigung

- 1) Verletzt ein Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen in besonders schwerem Masse oder eine wesentliche Vertragspflicht, so ist der andere Teil berechtigt, den Vertrag ausserordentlich nach seiner Wahl ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- 2) Eine besonders schwere Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Vertragspartner zahlungsunfähig ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist,
  - b) ein Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen wiederholt (mind. 2mal) verletzt, oder
  - c) durch Verschulden des Vertragspartners die Qualität des Netzes/Dienstes beeinträchtigt oder die Funktion des Netzes/Dienstes gestört wird,
  - d) der Vertragspartner technische Einrichtungen manipuliert, nicht zugelassene Endeinrichtungen betreibt oder sonstige rechtswidrige Handlungen vornimmt,
  - e) der Vertragspartner rechts- oder sittenwidrige Handlungen begeht oder begehen lässt.



- 3) Die ausserordentliche Kündigung muss spätestens innert einem Monat, nachdem der kündigende Vertragspartner Kenntnis vom Vorliegen der Voraussetzungen hatte oder bei gehöriger Sorgfalt hätte haben können, erklärt werden.
- 4) Der Kündigende hat Anspruch auf Schadensersatz. Soweit der Schuldner keinen geringeren oder der Gläubiger keinen höheren Schaden nachweist, ist der Gekündigte verpflichtet, ein Viertel des Betrages als pauschalierten Schadensersatz zu zahlen, den er in dem der Kündigung unmittelbar vorausgegangenen Zeitjahr zu zahlen verpflichtet war.

#### § 15 - Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages

- 1) Wenn gesetzliche oder hoheitlich gesetzte Rahmenbedingungen dies erfordern, sind die Vertragspartner verpflichtet, zu angemessenen Bedingungen ihre Zustimmung zu erteilen.
- 2) Weiterhin sind die Vertragspartner verpflichtet notwendige Anpassungen dieses Vertrages zuzustimmen, wenn die nationalen gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Gerichte sowie die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts dies vorsehen.
- 3) Die Parteien verpflichten sich, in Vertragsänderungsvorschlägen (Vertragsurkunde oder Annex) sämtliche Änderungen explizit hervorzuheben. Akzeptiert die Gegenpartei einen Änderungsvorschlag der beantragenden Partei, so gelten nur jene Änderungen, die explizit hervorgehoben wurden während andere Änderungen dieses Vertrages nicht akzeptiert werden; bezüglich nicht markierter Änderungen gilt die bisherige Regelung weiter.

#### § 16 - Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 1) Rechte aus dem Vertragsverhältnis dürfen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners abgetreten werden.
- 2) Eine Aufrechnung ist nur gegen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche aus diesem Vertrag zulässig.
- 3) Ausser im Fall des Verzuges kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen geltend gemacht werden.
- 4) Soweit die öffentliche Sicherheit, betriebsnotwendige Arbeiten oder Störungen der Netze der Vertragspartner dies erfordern, sind die Vertragspartner berechtigt, ihre Leistungen einzustellen. Dabei ist die Leistungseinstellung auf das zur Abwendung von Nachteilen unvermeidbare Mass zu beschränken und Störungen, Unterbrechungen oder sonstige Mängel unverzüglich abzustellen.

#### § 17 - Schriftformklausel

Sämtliche Regelungen zwischen den Vertragspartnern sind in diesem Vertrag enthalten. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen werden erst durch beiderseitige schriftliche Bestätigung wirksam.

#### § 18 - Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz. Es kommt liechtensteinisches Recht zur Anwendung. Neben der Anrufung des Gerichts stehen den Parteien zur Streitbeilegung das Verfahren nach Art. 47 Abs. 2 lit. c TelG offen.

#### § 19 - Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Teile dieses Vertrags unberührt. Die Partner verpflichten sich insoweit zum Abschluss einer wirksamen Regelung, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

#### § 20 - Anlagen

Die im Folgenden aufgeführten Anlagen sind in hierarchisch nachstehender Reihenfolge Bestandteil dieses Vertrages:

- 1) Dienstbeschreibung
- 2) Operationelle Bestimmungen
- 3) Technische Rahmenbedingungen «TDM»
- 4) Netzübergabepunkte
- 5) Preisliste
- 6) Kontakte

§ 22 - Weitere Regelungen

Sofern bereits Zusammenschaltungsvereinbarungen Übergangsvereinbarungen oder sonstige Vereinbarungen zwischen den Parteien bestehen, werden diese mit Abschluss dieser Vereinbarung ungültig und durch die vorliegende Vereinbarung ersetzt.

Vaduz, den Datum

Ort der Firma, den Datum

Telecom Liechtenstein AG

Firmenname

\_\_\_\_\_  
Name des Unterzeichneten  
Funktion (Geschäftsführer, Leiter)

\_\_\_\_\_  
Name des Unterzeichneten  
Funktion (Geschäftsführer, Leiter)

\_\_\_\_\_  
Name des Unterzeichneten  
Funktion (Geschäftsführer, Leiter)

\_\_\_\_\_  
Name des Unterzeichneten  
Funktion (Geschäftsführer, Leiter)